Zeitschrift: The Swiss observer: the journal of the Federation of Swiss Societies in

the UK

Herausgeber: Federation of Swiss Societies in the United Kingdom

Band: - (1957)

Heft: 1305

Artikel: Revision des Bundesgesetzes ueber den Militaerpflichtersatz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-691961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mr. Ulysse Junod of St. Croix, a former President of the Urban Council of St. Croix, and for twelve years a member of the District Court, has celebrated his 100th birthday. [A.T.S.]

DEATHS.

The following deaths are reported from Switzerland:

Henry Burrus, in Boncourt, at the age of 67. The deceased had been since 1911 the head of the firm " Manufacture de tabac et de cigarettes F. J. Burrus & Cie. "Boncourt. He was from 1915 to 1946 President of the commune of Boncourt, and from 1939 to 1947 a member of the National Council.

Professor Dr. Arnold Bohren, a former Director

of SUVAL, in Thun, aged 82.

Eduard Kaiser, painter, in La Chaux-de-Fonds

(owing to an accident) at the age of 65.

Auguste de Montfalcon, a member of the Tribunal of the canton of Geneva, in Geneva, aged 70.

Emile Graber, in Dornach, at the age of 64. deceased was a member of the "Kantonsrat" Solothurn and "Stadtammann" of Dornach. [A.T.S.]

ANNIVERSARIES.

Professor Dr. Leopold Ruzicka (70) of Zurich. The "Jubilar" was appointed in 1918 "Privat Dozent " at the Federal Institute of Technology (ETH) Zurich, and three years later (1921) at the University of Zurich. In 1923 he received the title of Professor, being appointed Ordinarius for organic chemistry at the ETH. Professor Ruzicka was in 1939 the recipient of the Nobel prize (for chemistry) and the Marcel Benoist prize. He is a doctor honoris causa of several foreign Universities.

Dr. phil. August Baerlocher (70), of Baden, for the last 40 years editor of the "Aargauer Volksblatt".

[A.T.S.]

LEGACIES.

The late Max Jaeggli-Hartmann of the firm Jakob Jaeggli & Co., Ober-Winterthur, has left the sum of 100,000.— frs. to the "Stiftungsfond" of the firm, and 20,000.— frs. to the Billiard Club, Winterthur, of which he had been a member for many years.

Mme. Bertha Disler-Oechslin, who recently died at Schaffhausen, has bequeathed the sum of 10,000. frs. to the "Musikschule", Schaffhausen. [A.T.S.]

DIAMOND WEDDING ANNIVERSARIES.

Mr. & Mrs. Ulysse Gentil of La Brévine, Mr. & Mrs. S. Beltraminelli of Bellinzona. [A.T.S.]

The recently deceased Paul von Sprecher, a former District Court President, has left a legacy amounting to 20,000.— frs. to the "Jugendheilbad Giuraulta" in Rothenbrunnen, 10,000.— frs. to the "Evangelischen Lehranstalt" Schiers, and 10,000. frs. to the "Kinderheim" Plankis.

The "Kulturgesellschaft" of the district of Lenzburg has received as a gift from the family of Max A. Isler the villa "Buenzegg" with a large ground. The "Kulturgesellschaft" has decided to use the building for a home for old people. [A.T.S.]

REVISION OF THE FEDERAL LAW CONCERNING MILITARY TAX.

Through the Swiss Embassy in London, we have received a preliminary draft of a new revised federal law, which we herewith publish in extenso.

Readers are invited to express their views in this matter.

REVISION DES BUNDESGESETZES UEBER DEN MILITAERPFLICHTERSATZ.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 8. Mai 1957 einen Vorentwurf herausgegeben. Es handelt sich aber hier nicht um eine endgültige Gesetzesvorlage, sondern um eine Diskussionsgrundlage. Soweit dieser Vorentwurf auf dem Gebiete des Militärpflichtersatzes für die Auslandschweizer von Interesse ist, kann er wie folgt, in kurzen Zügen, zusammengefasst werden.

- 1. Wehrpflichtige, die im Ersatzjahre während wenigstens sechs Monaten im Ausland Wohnsitz haben, ordnungsgemäss beurlaubt und ihrer bisherigen Ersatzpflicht, nachgekommen sind von der Ersatzpflicht befreit, sofern sie
 - a) bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als zehn Jahren ununterbrochen im Ausland wohnen; steht der Wehrpflichtige bei Beginn des Ersatzjahres im Landwehralter, so tritt die Befreiung schon nach fünf Jahren ununterbrochenen Wohnsitzes im Ausland ein: oder
 - im Ersatzjahr zu Militärdienst in der Armee ihres ausländischen Wohnsitzstaates oder zu einer dem Militärpflichtersatz entsprechenden Abgabe verhalten werden; oder
 - im Ersatzjahr als Bürger ihres ausländischen Wohnsitzstaates der Armee dieses Staates zur Verfügung stehen, nachdem sie in dieser Armee die ordentlichen Dienste geleistet haben.
- 2. Ist der Wehrpflichtige vor seinem letzten Wegzug ins Ausland schon früher im Ausland wohnhaft gewesen, so werden die früheren Auslandjahre auf die Fristen nach Ziffer 1, lit.a, angerechnet, soweit sie die Zahl der Jahre übersteigen, die der Wehrpflichtige inzwischen in der Schweiz verbracht hat.
- 3. Abgabemass:
 - a) Die Personaltaxe wird beibehalten und in Würdigung der Geldentwertung auf Fr. 15.—
 - Hiezu kommt eine Abgabe vom Gesamteinkommen (statt nur vom Erwerb), die auf 2,4% festgesetzt wird.
 - Vom Ersatzpflichtigen im Auszugsalter (20. 36. Altersjahr) wird die volle Abgabe erhoben, vom Pflichtigen im Landwehralter (37. — 48. Altersjahr) 2/6 der vollen Abgabe. Wehrpflichtige im Landsturmalter (49. -Altersjahr) entrichten die Ersatzabgabe (zu 1/6) nur auf besonderen Beschluss

- Bundesversammlung hin. (Ein solcher Beschluss ist nur möglich für Jahre, in denen grosse Teile der Landsturmtruppen zu Dienstleistungen herangezogen werden).
- d) Die Vermögenstaxe wird fallen gelassen. Ebenso wird das elterliche Vermögen ("Anwartschaft", "expectatives") nicht mehr belastet. Dafür werden erwerbsfähige, aber nicht erwerbstätige Ersatzpflichtige für die Zuwendungen, die sie zu ihrem Lebensunterhalt von Verwandten und Dritten erhalten, der Einkommenstaxe (vgl. lit.b) unterstellt.
- e) Der allgemeine Abzug vom Einkommen (bisher Fr. 600.—) soll auf Fr. 1000.— erhöht werden, damit er zusammen mit den neu einzuführenden Familienabzügen die Funktion der Freistellung des Existenzminimums wiederherstellt. Familienstand und Soziallasten werden berücksichtigt durch folgende zusätzliche Abzüge:
 für Verheiratete Fr. 1000.—;
 pro Kind oder unterstützte Person Fr. 500.—;
 für Versicherungsprämien bis zu Fr. 500.—.
- f) Es soll inskünftig kein absolutes Abgabemaximum (jetzt Fr. 3000.—) geben.
- 4. Die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die zur Zeit der Veranlagung Wohnsitz im Ausland haben oder bei einem schweizerischen Konsulat militärisch angemeldet sind, wird in der Regel in ausländischer Währung berechnet.
- 5. Das Finanz- und Zolldepartement setzt alljährlich die Kurse fest, zu welchen die Personaltaxe und die Sozialabzüge in die Währung der Veranlagung umzurechnen sind. Es trägt dabei der Kaufkraft der Währungen in billiger Weise Rechnung.
- 6. Die Ersatzabgaben der Auslandschweizer werden vom Heimatkanton erhoben.
- 7. Zur Sicherung des Anspruches auf die Bezahlung der Ersatzabgabe kann die Erteilung oder eines militärischen Verlängerung Auslandsurlaubes, die Ausstellung oder Verlängerung Schweizerpasses, die Visierung Legalisierung von anderen Ausweisschriften für Wehrpflichtige, die ins Ausland verreisen wollen oder im Ausland Wohnsitz haben, und die Gewährung des diplomatischen und konsularischen Schutzes von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Ersatzabgabe des laufenden und Ersatzjahre bezahlt oder anderer frürerer sichergestellt wird.
- 8. a) Die Frist für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe beträgt 5 Jahre. Sie beginnt aber nicht zu laufen, solange der Auslandschweizer im Ausland wohnt; hatte die Frist infolge Wohnsitz im Inland zu laufen begonnen, so steht sie mit der Wohnsitznahme im Ausland still. In jedem Falle aber kann die Verjährung um nicht mehr als 10 Jahre hinausgeschoben werden.
 - b) Der Ersatzpflichtige, der die Abgabe schuldhafterweise, ungeachtet vorheriger zweimaliger Mahnung, nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

- c) Die vorsätzliche oder fahrlässige Hinterziehung der Ersatzabgabe wird mit Busse, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.
- d) Andere Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder einer Ausführungsverordnung oder einer gestützt darauf getroffenen Verfügung werden mit Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.
- 9. Wenn die Leistung der Abgabe für den Wehrpflichtigen eine stossende Härte bedeutet, so kann Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewährt werden. Abgabefrei bleibt, wer wegen Gebrechens die Mittel für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie nicht besitzt und wer infolge des Militärdienstes untauglich geworden ist.
- 10. Ueber die Teilung des Ertrags des Militärpflichtersatzes zwischen Bund und Kantonen wird
 erst im Rahmen der verfassungsmässigen
 Neuordnung des Bundeshaushalts entschieden.
 Eine Reservierung für Auslandschweizerzwecke ist
 nicht vorgesehen.

Ergänzend sollte noch darauf hingewiesen werden, dass die zuständigen Behörden allenfalls bereit wären, die 10-jährige Dauer der Ersatzpflicht (vgl. Ziffer 1 a) auf fünf Jahre herabzusetzen. (Keine Aenderung für die Landwehr).

NOV!

MAGGI

SOUPS

(in sachets)

1.8.1957.

MAGGI Swiss — the Continental soups which appeal to British tastes — are now in foil sachets, both in Britain and in many parts of the Continent. MAGGI soups are prepared to recipes by famous Continental chefs and the ingredients are the world's best. For really international success serve MAGGI Swiss soups today.

TEN EXCITING VARIETIES

MUSHROOM · PEA & HAM · TOMATO · OXTAIL

SPRING VEGETABLE · ROMANY · ONION

ASPARAGUS · CAULIFLOWER · CHICKEN NOODLE

First Choice on the Continent!